

Schachgemeinschaft Donautal Tuttlingen e.V.



Mitglied im Württ. Landessportbund (Nr. 23-126)
Mitglied im Schachverband Württemberg (Nr. 12 000 2016)

SATZUNG DER SCHACHGEMEINSCHAFT DONAUTAL TUTTLINGEN e.V.
(Fassung nach der Hauptversammlung am 29.6.2013)

ANMERKUNG:

Der Verein wurde am 31. Juli 1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tuttlingen unter Nr. VR 422 eingetragen.

1 NAME UND ZWECK DES VEREINS

- 1.1 Die Schachgemeinschaft Donautal Tuttlingen pflegt und fördert das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Sie widmet sich dabei vor allem der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.
- 1.2 Sie ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 1.3 Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Schachturnieren und durch Schachlehrgänge verwirklicht. Die Mitglieder nehmen an Schachwettkämpfen aller Art teil.
- 1.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.6 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2 SITZ DES VEREINS

- 2.1 Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Tuttlingen.
- 2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3 MITGLIEDSCHAFT IN DACHORGANISATIONEN

- 3.1 Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen (Dachverbänden) anschließen.
- 3.2 Der Verein anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungsbestimmungen des Württembergischen Schachverbandes e.V.
- 3.3 Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB.

4 MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Mitglieder sind die Spieler der Schachvereine Tuttlingen und Oberes Donautal, die sich zu dieser Schachgemeinschaft Donautal Tuttlingen zusammenschließen.
- 4.2 Mitglied kann werden, wer
 - 4.2.1 Mitglied im Schachverein Tuttlingen oder Oberes Donautal ist,
 - 4.2.2 nach Gründung der SG Donautal Tuttlingen beitrifft.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Antragstellung.

5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt mit Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären.
- 5.2 Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - 5.2.1 wegen wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Hauptversammlung,
 - 5.2.2 wegen Handlungen, die gegen den Verein, seinen Zweck oder sein Ansehen gerichtet sind,
 - 5.2.3 wegen Zahlungsverzuges in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen, wenn dem Vorstand die aktuelle Anschrift des Mitgliedes bekannt ist,
 - 5.2.4 wegen Zahlungsrückstandes in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen, wenn dem Vorstand die aktuelle Anschrift des Mitgliedes nicht bekannt ist; als Fälligkeitszeitpunkt für den Jahresbeitrag gilt hierbei der 31. März des Geschäftsjahres.
- 5.3 Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen; in den Fällen des 5.2.4 gilt die Mitteilung mit Ablauf von 4 Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses durch Aushang im Spiellokal des Vereins als erfolgt.
- 5.4 Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann Berufung an die nächste Hauptversammlung des Vereins eingelegt werden.
- 5.5 Die offenen Beitragsverpflichtungen, insbesondere auch für das laufende Jahr, und sonstige Verpflichtungen sind in allen Fällen zu erfüllen.
- 5.6 Ein Ausschlussbeschluss gem. 5.2.3 oder 5.2.4 gilt als zurückgenommen, falls das Mitglied den Beitragsrückstand innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung gem. 5.3 vollständig ausgleicht.

6 ORGANE DES VEREINS

- Die Organe des Vereins sind
- 6.1 der Vorstand,
 - 6.2 die Hauptversammlung.

7 DER VORSTAND

- 7.1 Der Vorstand besteht aus
 - 7.1.1 dem Vorsitzenden,
 - 7.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 7.1.3 dem Kassier,
 - 7.1.4 dem Spielleiter,
 - 7.1.5 dem Jugendleiter,
 - 7.1.6 dem Medienbeauftragten,
 - 7.1.7 dem Materialwart.

- 7.2 Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- 7.3 Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist, darunter einer der Vorsitzenden.
- 7.5 Der Vorstand hat die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen.

8 DER GESETZLICHE VORSTAND

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

9 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

- 9.1 Die Hauptversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- 9.2 Sie findet jährlich im Laufe des 2. Quartals statt. Einladungen dazu sind vom Vorstand einen Monat vorher mit der Tagesordnung zu übersenden.
- 9.3 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden,
 - 9.3.1 wenn dies der Vorstand beschließt
 - 9.3.2 auf Antrag der Hälfte der Mitglieder.
- 9.4 Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einberufung stets beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, außer bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. Jeder Stimmberechtigte hat einfaches Stimmrecht.
- 9.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt; eine Wahl auf ein Jahr ist zulässig, wenn die Hauptversammlung dem zustimmt. Wird ein Vorstandsmitglied lediglich auf ein Jahr gewählt, so ist das Amt in der Hauptversammlung des Folgejahres ebenfalls nur für ein Jahr zu besetzen, es sei denn, dass in dieser Hauptversammlung die Wahl des gesamten Vorstandes stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
- 9.6 Über sachliche Fragen wird stets offen abgestimmt. Bei einer Abstimmung über Personen ruht das Stimmrecht der Beteiligten. Bei Entlastung und bei Neuwahlen ruht das Stimmrecht der zur Wahl stehenden Funktionäre, lebt aber sofort wieder auf, wenn sie bei der Neuwahl wieder ein Amt erhalten.
- 9.7 Anträge, die bei der Hauptversammlung zur Beratung kommen sollen, können auch noch während der Hauptversammlung gestellt werden.
- 9.8 Mitglieder, die jünger als 14 Jahre sind, haben auf der Hauptversammlung kein Stimmrecht.
- 9.9 Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die anderen Vorstandsposten kann gewählt werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

10 AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die besonderen Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- 10.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- 10.2 Entlastung des Vorstandes,
- 10.3 Satzungsänderungen,
- 10.4 Festsetzung der Beiträge; Richtlinien über deren Verwendung.
- 10.5 Neuwahlen,
- 10.6 Wahl der zwei Kassenprüfer,
- 10.7 Erledigung der Anträge,
- 10.8 Ortswahl über die nächste Hauptversammlung.

11 BEITRÄGE UND KASSENFÜHRUNG

- 11.1 Die Höhe der Beiträge entspricht der des vorigen Geschäftsjahres, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt eine Änderung.
- 11.2 Der Kassier ist verpflichtet, der Hauptversammlung einen genauen Kassenbericht vorzulegen.
- 11.3 Die Kassenprüfung wird vor Beginn der Hauptversammlung durch die beiden gewählten Kassenprüfer vorgenommen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

12 PROTOKOLLFÜHRUNG

- 12.1 Über jede Hauptversammlung und jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 12.2 Jedes Mitglied kann auf Antrag in die Protokolle Einsicht nehmen.

13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten der Hauptversammlung.

14 MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG

Die Mannschaftsaufstellungen werden vom Vorstand vorgenommen. Die Mannschaftsführer haben bei der Mannschaftsaufstellung Anwesenheitsrecht und, soweit die vom Mannschaftsführer geführte Mannschaft betroffen ist, einfaches Stimmrecht. Bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage, wer an welchem Brett spielen soll, kann der Vorstand Qualifikationsspiele ansetzen, deren Modus der Vorstand beschließt.

15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 15.1 Eine Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung möglich.
- 15.2 Ein Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.
- 15.3 Das vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Tuttlingen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

16 EINTRAG INS VEREINSREGISTER

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

17 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.